

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationskennzeichen	Identifikationsnummer		
Alter			Geschlecht			

II. Gesundheitsinformationen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass der oder die vorstehend bezeichnete(n) Equide(n) folgende Anforderungen erfüllt bzw. erfüllen:

- II.1 Er stammt/Sie stammen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- II.1.1 in dem die Pferdepest, die Japanische Enzephalitis, die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, die infektiöse Anämie der Einhufer, Rotz (*Burkholderia mallei*) und Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*) anzeigepflichtig sind;
- II.1.2 der von der CFIA als frei von der Pferdepest, der Japanischen Enzephalitis und der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis eingestuft wird und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.1.3 der in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada frei von Rotz und Beschälseuche war und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.2 er/sie war(en) in den 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Land bzw. keiner Zone, in dem/der innerhalb der vergangenen 24 Monate die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist, er/sie wurde(n) in den 60 Tagen vor der Ausfuhr nach Kanada nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;
- II.3 er hat/sie haben sich unmittelbar vor der in Nummer II.7 bescheinigten Isolierung vor der Ausfuhr nach Kanada mindestens 60 Tage lang – oder, falls er/sie weniger als 60 Tage alt ist/sind, von Geburt an – ununterbrochen in der EU aufgehalten;
- II.4 er/sie hatte(n) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Pferde) aus Gebieten, in denen restriktive Maßnahmen hinsichtlich der Pferdepest in Kraft sind, oder aus Ländern bzw. Zonen, in denen in den vergangenen 60 Tagen Pferdepest diagnostiziert wurde, und er/sie wurde(n) in den 60 Tagen vor der Ausfuhr nach Kanada nicht gegen die Pferdepest geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;
- II.5 er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, der hinsichtlich Rotz oder Beschälseuche restriktiven Maßnahmen unterliegt, und er/sie hatte(n) in den vergangenen 6 Monaten keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Pferde) aus einem Gebiet, in dem hinsichtlich Rotz und Beschälseuche restriktive Maßnahmen in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.6 er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, in dem Fälle von Piroplasmose der Pferde (*Theileria equi* und *Babesia caballi*) oder von infektiöser Anämie der Einhufer aufgetreten sind, und es gab auch in keinem benachbarten Betrieb Fälle von infektiöser Anämie der Einhufer;
- II.7 er/sie wurde(n) unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada während des gesamten zur Durchführung aller geforderten Untersuchungen nötigen Zeitraums in einem Betrieb isoliert, der von einem durch die zuständige Behörde des in Feld I.7 genannten EU-Mitgliedstaats amtlich anerkannten Tierarzt zugelassen wurde, und während der Isolationszeit zeigte(n) er/sie keinerlei Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit;
- II.8 während der in Nummer II.7 bescheinigten Isolationszeit unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada wurden ihm/ihnen Blutproben entnommen und mit negativem Befund untersucht auf
- II.8.1 infektiöse Anämie der Einhufer anhand eines ELISA-Tests oder gegebenenfalls anhand eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests;

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.8.2	Piroplasmose der Pferde anhand eines indirekten Fluoreszenzantikörpertests oder gegebenenfalls anhand eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests; außerdem wurde(n) das (die) Tier(e) in den 30 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr, falls nötig durch Prophylaxe, zeckenfrei gehalten.		
	II.9	er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, in dem die kontagiöse equine Metritis (CEM) aufgetreten ist,		
	und	in den 30 Tagen vor der Ausfuhr wurde keine Manipulation oder Behandlung des Reproduktionstraktes vorgenommen, außer – wo erforderlich – der Entnahme von Abstrichen;		
	und	(1)entweder	○ [das Tier ist ein Wallach/die Tiere sind Wallache oder war(en) am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr weniger als 731 Tage alt(2);	
		und	das Tier/die Tiere wurde(n) weder zur Zucht eingesetzt noch wurde dies versucht, und es/sie wurde(n) niemals mit erwachsenen Equiden des anderen Geschlechts zusammengebracht und unbeaufsichtigt gelassen, außer im Fall von Fohlen und ihren Muttertieren;	
		und	der Besitzer oder sein Vertreter wurde über die einschlägigen nach der Einfuhr geltenden Bedingungen, wie in der kanadischen Einfuhrgenehmigung(3) aufgeführt, informiert;	
		und	die Testanforderungen gemäß den Nummern II.10 und II.11 hinsichtlich der kontagiösen equinen Metritis (CEM) finden keine Anwendung;]	
		(1)oder	○ [das Tier ist ein Hengst oder eine Stute/die Tiere sind Hengste oder Stuten, der/die am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr mehr als 731 Tage alt war(en);	
		und	der Besitzer oder sein Vertreter wurde über die einschlägigen nach der Einfuhr geltenden Bedingungen, wie in der kanadischen Einfuhrgenehmigung(3) aufgeführt, informiert;	
	und	das Tier/die Tiere wurde(n) nach dem in Nummer II.10 beschriebenen Verfahren für Hengste bzw. dem in Nummer II.11 beschriebenen Verfahren für Stuten auf CEM untersucht; dabei wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr Proben genommen, die allesamt von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes entnommen(4)(5) und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM(6) mittels Kultivierung auf CEM untersucht wurden;]		
II.10	der Hengst/die Hengste wurde(n) im Herkunftsland in den 30 Tagen vor der Ausfuhr weder im Natursprung eingesetzt noch wurde ihm/ihnen Sperma für die künstliche Besamung entnommen, und im selben Zeitraum wurde ein (1) Satz von drei (3) Sätzen Proben (Abstriche) genommen aus der Vorhaut (Schaft), der Fossa glandis einschließlich Divertikel und dem distalen Ende der Harnröhre, und sämtliche Proben wurden der vorgeschriebenen Untersuchung auf CEM(6)(7) unterzogen mit			
(1)	entweder	○ [Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.12;]		
(1)	oder	○ [Negativbefund bei Proben, die frühestens 21 Tage nach Abschluss der CEM-Behandlung des Hengstes/der Hengste, durchgeführt auf eine von der zuständigen Behörde des EUMitgliedstaats zugelassene Art und Weise, entnommen wurden, nach einem Positivbefund bei einer früheren Untersuchung auf CEM gemäß der Tabelle in Nummer II.12, und der Hengst/die Hengste wurde(n) in jedem Fall zu Testzwecken mit zwei Stuten gepaart, die mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen wurden:		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			-	einem Erreger-Identifizierungstest auf CEM durch Kultivierung eines (1) Satzes von drei (3) Proben (Abstrichen), frühestens 3 Tage nach der Paarung entnommen aus den Schleimhäuten der Fossa clitoridis, des seitlichen und des mittleren Sinus clitoridis sowie aus der Zervikalschleimhaut (oder anstatt der Zervikalschleimhaut aus dem Endometrium, falls die Stute(n) paarungsbereit ist/sind), und
			-	einem Komplementbindungstest zum Nachweis von Antikörpern gegen Taylorella equigenitalis, durchgeführt an 2130 Tage nach der Paarung entnommenen Proben;]
	II.11	die Stute(n) wurde(n) im Herkunftsland in den 30 Tagen vor der Ausfuhr weder im Natursprung eingesetzt noch künstlich besamt, und für denselben Zeitraum gilt:		
	(1)	entweder	o	[die Stute(n) ist/sind nicht trächtig, und ein (1) Satz von drei (3) Proben (Abstrichen) wurde entnommen aus den Schleimhäuten der Fossa clitoridis, des seitlichen und des mittleren Sinus clitoridis sowie aus der Zervikalschleimhaut (oder anstatt der Zervikalschleimhaut aus dem Endometrium, falls die Stute(n) paarungsbereit ist/sind);]
	(1)	oder	o	[die Stute(n) ist/sind trächtig, und ein (1) Satz von zwei (2) Proben (Abstrichen) wurde entnommen aus den Schleimhäuten der Fossa clitoridis sowie des seitlichen und des mittleren Sinus clitoridis (Abstriche von Zervikalschleimhaut und Endometrium entfallen);]
		und		sämtliche Proben wurden der vorgeschriebenen Untersuchung auf CEM(6) (7) wie folgt unterzogen:
	(1)	entweder	o	[mit Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.12;]
	(1)	oder	o	[der Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.12 wurde bei Proben erzielt, die frühestens 21 Tage nach Abschluss der CEM-Behandlung der Stute(n), durchgeführt auf eine von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats zugelassene Art und Weise, entnommen wurden, nach einem Positivbefund bei einer früheren Untersuchung auf CEM gemäß der Tabelle in Nummer II.12, und die Stute(n) wurde(n) mit Negativbefund einem Komplementbindungstest zum Nachweis von Antikörpern gegen Taylorella equigenitalis unterzogen;]
		und	(1)entweder	o [die Stute(n) wurde(n) in den letzten 21 Tagen vor dem 30-tägigen Zeitraum vor der Ausfuhr, in dem weder der Einsatz im Natursprung noch die künstliche Besamung erlaubt ist, weder im Natursprung eingesetzt noch künstlich besamt;]
		(1)oder	o [die Stute(n) wurde(n) in den letzten 21 Tagen vor dem 30-tägigen Zeitraum vor der Ausfuhr, in dem weder der Einsatz im Natursprung noch die künstliche Besamung erlaubt ist, künstlich besamt und mit Negativbefund einem Komplementbindungstest unterzogen, durchgeführt mittels einer Blutprobe bzw. Blutproben, die 2130 Tage nach der künstlichen Besamung entnommen wurde(n);]	
II.12	Einzelheiten(7) zu den in den Nummern II.10 und II.11 genannten CEM-Untersuchungen und behandlungen			

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen				
Datum und Uhrzeit der Probenahme (A)	Datum und Uhrzeit der Kultivierung (B)	Ergebnisse (C)	Name des amtlichen Labors (D)	durchgeführte Behandlungen, jeweiliges Datum(1) (E)
II.13	das Tier/die Tiere wurde(n) am (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 72 Stunden vor dem Verladen zur Ausfuhr nach Kanada von einem durch die zuständige Behörde des in Feld I.7 genannten EUMitgliedstaats amtlich anerkannten Tierarzt begutachtet und für frei von Ektoparasiten und von klinischen Anzeichen infektiöser oder kontagiöser Equidenkrankheiten sowie, soweit feststellbar, von einer Exposition gegenüber diesen befunden;			
II.14	das Tier/die Tiere hatte(n) während der vorgeschriebenen Aufenthalts und Isolationszeiten, der Beförderungszeit zum Ausfuhrhafen sowie beim Verladen auf das internationale Beförderungsmittel zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit Tieren, Produkten oder Ausrüstungsgegenständen mit einem niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus, und der Beförderer wurde angewiesen, dass dieser Status während des gesamten Transports nach Kanada aufrechtzuerhalten ist;			
II.15	das Tier/die Tiere wurde(n) vor dem Verladen und beim Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt, insbesondere was das Tränken und Füttern angeht, und es/sie ist/sind transportfähig.			
Erläuterungen				
Teil I:				
Feld I.11: Den Ausfuhrbetrieb und/oder, falls nicht identisch, die Einrichtung für die Isolation vor der Ausfuhr angeben.				
Feld I.28: Identifizierungssystem: „Equidenpass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission“ oder das verwendete andere anerkannte Mittel zur Identifizierung (z. B. FEI-Pass oder Zuchtbuch), welches das Tier eindeutig identifiziert und überprüfbare optische Merkmale umfasst, und „Mikrochip“ angeben. Genau beschreiben, wo der Mikrochip angebracht ist.				
Kennnummer: Diese muss dem vom betreffenden Lesegerät angezeigten alphanumerischen Code des Mikrochips entsprechen. Gibt es beim zweiten Mittel zur Identifizierung eine eindeutige Nummer (z. B. eine Passnummer), so sollte diese auf der beigefügten Ausfuhrbescheinigung vermerkt werden.				
Gemäß den kanadischen Einfuhrbestimmungen ist das Tier mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Die Nummer des Mikrochips muss auf der beigefügten Ausfuhrbescheinigung und, soweit möglich, in dem zweiten Mittel zur Identifizierung vermerkt werden.				
Zur Überprüfung der Identität des Tieres muss am Ort des Eingangs nach Kanada ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, das den in Feld I.28 angegebenen alphanumerischen Code lesen und anzeigen kann, sofern es sich bei dem Mikrochip nicht um einen ISO-Mikrochip handelt.				
Teil II:				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(2)	Wallache und Equiden, die 731 Tage alt oder jünger sind, werden von der Untersuchung auf CEM ausgenommen.	
	(3)	Mit dem Wortlaut der entsprechenden kanadischen Einfuhrgenehmigung abgleichen.	
	(4)	Alle Proben sind von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zu entnehmen, gekühlt aber nicht gefroren in einem Amies-Transportmedium mit Aktivkohle zu befördern und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM mittels Kultivierung auf CEM zu untersuchen. Während der Beförderung zum Labor muss den Proben eine Erklärung des mit der Probenahme betrauten Tierarztes beiliegen, aus der Datum und Uhrzeit der Probenahme(n) hervorgehen.	
	(5)	Wurde(n) der Equide/die Equiden einer Behandlung mit Antibiotika unterzogen, darf die Entnahme von Proben (Abstrichen) für die Untersuchung auf CEM frühestens sieben (7) Tage nach der Behandlung beginnen.	
	(6)	Im Labor müssen die Proben mindestens 7 Tage lang (beginnend ab dem Zeitpunkt der Kultivierung der Proben auf Labormedien) auf Eugon-Agar unter Zugabe von 10 % Pferdeblut (als Kochblut) und auf demselben Medium mit folgenden selektiven Inhibitoren kultiviert werden: Amphotericin B (5 µg/ml), Trimethoprim (1 µg/ml) und Clindamycin (5 µg/ml). Die Platten sind bei einer Temperatur von 37 °C in einer Atmosphäre aus 510 % Kohlendioxid zu bebrüten und dann nach 24 und nach 48 Stunden auf grobe Kontamination zu untersuchen. Die Platten sind nach 72-stündiger Bebrütung und anschließend alle 48 Stunden auf Kolonien von Organismen zu untersuchen, die CEM verursachen können. Sind nach mindestens 168 Stunden Bebrütung keine verdächtigen Kolonien nachweisbar, sollten die Proben mit dem Vermerk „keine CEM-Organismen isoliert“ versehen werden.	
(7)	Dieser Bescheinigung ist eine amtliche Ausfertigung des Laborberichts über die CEM-Untersuchungen beizulegen.		
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			